

Nutzungsordnung

für die Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie der Spielplätze der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Der Rat der Stadt Dissen aTW hat aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 24. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald (aTW) ist eine lebenswerte Stadt. Sie bietet ihren Einwohnern, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, vielseitige Entfaltungsmöglichkeiten:

- Spielplätze in allen Wohnbereichen;
- ein modernes und gepflegtes Schulzentrum;
- großzügige Sportanlagen zur kostenfreien Nutzung.

Alle Einrichtungen liegen im Zentrum der Stadt, inmitten der Wohngebiete, abseits vom Verkehr. Diese werden von der Stadt Dissen aTW mit einem großen finanziellen und personellen Aufwand unterhalten und verwaltet.

Sie stehen der Bevölkerung sowohl als Spielstätten als auch als Treffpunkte zur Verfügung.

Darum müssen alle Einrichtungen vor Missbrauch und Zerstörung geschützt werden. Zugleich ist aber auch den berechtigten Bedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner Rechnung zu tragen.

Alle Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt sind aufgefordert, zum verantwortungsbewussten, respektvollen Zusammenleben (Miteinander) beizutragen.

Zur Sicherung des Allgemeinwohls erlässt die Stadt Dissen aTW folgende Nutzungsordnung als Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Dissen aTW stellt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern das Schul- und Sportzentrum sowie die Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Benutzung des Schul- und Sportzentrums sowie der Spielplätze und sind für die sich hier aufhaltenden Personen verbindlich.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die für diese Nutzungsordnung bestimmten Bereiche dienen sowohl als Treffpunkte als auch als Spielstätten. Voraussetzung ist ein freundlicher, respektvoller Umgang

aller Nutzer miteinander, ebenso wie der pflegliche Umgang mit allen Einrichtungen und der Grünanlagen. Jedes abweichende Verhalten, insbesondere die nachfolgend aufgeführten Verhaltensweisen sind von diesem Zweck nicht erfasst und damit zu unterlassen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Außenbereiche im Sinne dieser Nutzungsordnung sind alle Außenflächen der genannten Einrichtungen.
- (2) Das Schul- und Sportzentrum umfasst die Außenflächen der Schulen, der Mensa sowie der Hugo-Homann-Sporthalle, der 3-Fach-Sporthalle, des Hallenbades und der Sportfreianlage.
- (3) Diese Nutzungsordnung gilt für alle sich im Eigentum der Stadt Dissen aTW befindlichen Spielplätzen.

§ 4

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Nutzung der Sportplätze und Sporthallen ist nur denen gestattet, die ernsthaft die vorhandenen Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung nutzen.
- (2) Die Schulhöfe dürfen außerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung generell zum Aufenthalt genutzt werden, soweit keine der in § 6 verbotenen Handlungen vorgenommen werden. Spielplätze auf den Schulhöfen dürfen nach den Vorschriften für öffentliche Spielplätze (Abs. 3) genutzt werden.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren in gleichem Maße gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben nur als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (4) Ein Anspruch auf gleichmäßigen Ausbau von Spiel- und Sportplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (5) Spiel- und Sportplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- (6) Bei extremen Witterungsbedingungen, zum Beispiel durch Schnee oder Glatteis, sowie für die Dauer von Unterhaltungsmaßnahmen, können die in dieser Nutzungsordnung genannten Flächen ganz oder teilweise geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden. Ein gesonderter Winterdienst wird auf den Flächen nicht durchgeführt.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf allen Flächen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21 Uhr, erlaubt.

- (2) Bei besonderem Bedarf kann eine Benutzung der Flächen mit Zustimmung der Stadt Dissen aTW auch nach 21 Uhr erfolgen (z.B. Nutzung für Vereinszwecke, Schulveranstaltungen).
- (3) Das Gelände des Schul- und Sportzentrums wird außerhalb des Schulbetriebes durchgängig durch Video überwacht.

§ 6 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der genannten Flächen sind unnötige Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Alle in dieser Nutzungsordnung aufgeführten Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden, sind pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.

Insbesondere ist verboten:

- a) Müll und Unrat sowie mutwillige Verunreinigungen zu hinterlassen;
- b) Alkohol zu konsumieren - Personen, die sich erkennbar in einem Rauschzustand befinden, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, ist der Aufenthalt auf öffentlichen Flächen nicht gestattet;
ausnahmsweise kann ein maßvoller Alkoholkonsum auf den Plätzen im Rahmen von besonderen Ereignissen zulässig sein. Die Veranstalter haben dann dafür Sorge zu tragen, dass damit keine Belästigung des Umfeldes einhergeht und die Plätze in sauberem Zustand hinterlassen werden;
- c) zu rauchen;
- d) erheblichen Lärm zu verursachen, insbes. durch Musik – üblicher Kinderlärm ist grundsätzlich nicht erheblich;
- e) die Flächen und Wege mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes zu befahren oder diese dort abzustellen (einschl. Mofas und Motorroller) -
Ausnahmen: für Zwecke der Einrichtungen;
- f) giftige oder ätzende Stoffe sowie gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, wie z.B. Waffen und Knallkörper, mitzubringen und zu verwenden;
- g) offenes Feuer anzuzünden - einschließlich Grillen;
- h) seine Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten;
- i) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst. Verantwortlicher frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch auch an der Leine zu führen sind;
- j) Gebäude, Spielgeräte oder sonst. Gegenstände (z.B. Bänke, Mülleimer) zu bekleben, zu bemalen oder anderweitig zu verunreinigen sowie zu beschädigen oder vom Aufstellplatz zu entfernen;
- k) Gebäude, Bäume sowie nicht dafür vorgesehene Gegenstände zu beklettern oder zu besteigen;
- l) Pflanzbeete zu betreten;

- m) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 - n) Ballspiele aller Art - außer auf den dafür vorgesehenen Bereichen;
 - o) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme durch die Stadt Dissen aTW genehmigt wurden;
 - p) ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Dissen aTW Waren oder Leistungen anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen zu werben;
 - q) Materialien aller Art zu lagern;
 - r) selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Dissen aTW aufzustellen und zu benutzen;
 - s) das Zelten und Nächtigen (ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt Dissen aTW).
- (3) Verursachte oder festgestellte Mängel oder Schäden sind der Stadt Dissen aTW zu melden.

§ 7

Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Stadt Dissen aTW verfügt bei den o.g. Flächen über das Hausrecht. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Personen der Stadt Dissen aTW (z.B. Bedienstete, Platzpaten) sowie der Polizei sind unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen der Beauftragten oder der Polizei nicht nachkommen, kann der Aufenthalt auf den in § 1 genannten Flächen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, die Identität dieser Personen festzustellen – hierfür wird bei Bedarf die Polizei hinzugezogen. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich außerhalb der nach § 5 festgelegten Öffnungszeiten auf den in dieser Nutzungsordnung genannten Flächen aufhält;
 - b) einer der Benutzungsregelungen des § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt;
 - c) zulässt, dass die unter in § 6 Abs. 2 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner bzw. ihrer Erziehung anvertraut oder sonst von ihm bzw. ihr zu beaufsichtigen sind.
 - d) den Anordnungen der in § 7 Abs. 1 zur Kontrolle beauftragten Personen nicht Folge leistet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 10 Abs. 5 S. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Ausnahmen

Die Stadt Dissen aTW kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zulassen.

§ 10 Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Auf den o.g. Flächen ist durch die jeweiligen Aufsichtspersonen eine zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten. Kinder müssen gemäß den gesetzlichen Aufsichtspflichten beaufsichtigt werden. Durch die Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. durch unsachgemäße Nutzung der Spielgeräte entstandene Schäden können gegenüber der Stadt Dissen aTW nicht geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in dieser Nutzungsordnung festgelegten Pflichten für die Benutzer und Aufsichtspersonen führt zu einem Haftungsausschluss der Stadt Dissen aTW.
- (2) Die Stadt Dissen aTW haftet insbesondere nicht für Schäden, die einem Benutzer
- durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - durch das Verhalten anderer Benutzer,
- entstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 9. Januar 2019 in Kraft.